

# Satzung der



## § 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ejw-Stiftung Jugend • Bibel • Bildung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung, Beratung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Programmen aller Art, insbesondere in der Arbeit des ejw. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer Lebenswelt zu erreichen, für Jesus Christus zu gewinnen und ihr Leben an der Bibel zu orientieren.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Bereich der evangelischen Jugendarbeit in Württemberg. Dadurch sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass evangelische Jugendarbeit zu Übernahme von Verantwortung befähigt und Verantwortliche begleitet werden.
- (3) Die Stiftung kann die Treuhandenschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen. Die Satzungszwecke der unselbständigen Stiftungen dürfen nicht mit den Zwecken der „ejw-Stiftung Jugend • Bibel • Bildung“ kollidieren, d. h. sie sollten gleichartig oder zumindest ähnlich sein.
- (4) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung wird vom Vermögen der „ejw-Stiftung Jugend • Bibel • Bildung“ getrennt verwaltet. Die

Kosten der Vermögensverwaltung werden von der unselbständigen Stiftung getragen.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 - Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt bei der Gründung 623.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 - Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Jeweils drei Mitglieder des Vereins zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg e. V. gehören dem Vorstand an. Sie werden vom Vorstand des ejw-Fördervereins zur Wahl durch das Kuratorium vorgeschlagen. Jeweils zwei Vertreter des Vorstands des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (ejw) gehören dem Vorstand an. Diese Mitglieder werden vom Vorstand des ejw zur Wahl durch das Kuratorium vorgeschlagen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheiden Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 aus den dort genannten Gremien aus, endet auch ihre Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des siebzigsten Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 8 - Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, vertritt die Stiftung gerichtlich und

außergerichtlich und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

### **§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten sind. Ladungsfehler gelten als

- geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
  - (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
  - (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
  - (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

### **§ 10 - Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Diese müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes des ejw-Fördervereins einen Nachfolger. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch

Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 11 - Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 - Satzungsänderung**

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 13 - Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 14 - Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Verein zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg e. V.“ oder seinen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

### **§ 15 - Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 16 - Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.08.2002, Az.: 16-0563/EJW-Stiftung

Veröffentlichung im Zentralblatt Baden-Württemberg Nr. 33/2002 vom 26.08.2002

Geändert am 19.03.2007

genehmigt durch das Regierungspräsidium Stuttgart: 16.08.2007, AZ 14-0563/ejw

Geändert am 28.04.2008

genehmigt durch das Regierungspräsidium Stuttgart: 20.01.2009, AZ 14-0563/ejw-Stiftung